



Merkblatt unvorhersehbare Absenz, Urlaub und Dispensation

1. Grundsätze

- Jeder Schüler¹ ist gesetzlich zum regelmässigen Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen kann er für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden. Bei einem *Urlaub* handelt es sich um ein kürzeres Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht. Im Gegensatz dazu geht es bei einer *Dispensation* um die dauerhafte Absenz eines Schülers in einzelnen Lektionen oder einem Fach/mehreren Fächern.
- Der Schüler muss den wegen einer Abwesenheit verpassten Schulstoff aufarbeiten. Bei einer unvorhersehbaren Absenz sind die Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass der betreffende Schüler die entsprechenden Informationen und Materialien erhält. Für die Erarbeitung des verpassten Schulstoffs bei vorgängig bekannten Absenzen sind die Eltern² nach Absprache mit der Klassenlehrperson (Primarschule) bzw. der Schüler selbst (Sekundarschule) verantwortlich. Die Lehrpersonen können verpasste Prüfungen nachholen lassen.
- Die Klassenlehrperson hält sämtliche Abwesenheiten im LehrerOffice fest.
- Die Klassenlehrperson bespricht übermässig viele Abwesenheiten mit den Eltern und informiert darüber die Schulleitung.

2. Unvorhersehbare Absenzen

- kann ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, benachrichtigen seine Eltern die Klassenlehrperson spätestens vor Unterrichtsbeginn.
- die schriftliche Entschuldigung für eine solche Absenz (mit Begründung und Unterschrift der Eltern) reichen die Eltern unaufgefordert und möglichst umgehend bei der Klassenlehrperson ein (nur Sekundarschule). Diese führt darüber Buch. Wenn die schriftliche Entschuldigung nicht innert Wochenfrist eingereicht ist, so gilt diese als unentschuldigt. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung über unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe. Unentschuldigte Absenzen jedes Schülers der Oberstufe muss auf Anordnung des BKS im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen werden.
- wenn die Abwesenheit des Schülers infolge Krankheit mehr als zwei Wochen beträgt, müssen die Eltern der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn begründete Zweifel an der Krankheit des Schülers bestehen, kann die Schulleitung auch bereits vorher ein solches Zeugnis verlangen.
- in der Regel bringen Mitglieder der Klasse dem kranken Mitschüler Hausaufgaben und Schulstoff.
- bei längeren Krankheiten suchen die Eltern und Klassenlehrperson nach einer Lösung für verpassten Schulstoff, Prüfungen etc.

¹ Mit Schüler ist explizit auch eine Schülerin gemeint.

² Der Begriff Eltern bezieht sich auf alle Erziehungsberechtigten.

3. Urlaube

3.1. Quartalshalbtage

- Jeder Schüler hat Anspruch auf jeweils einen freien Halbtage pro Quartal (Sommer- bis Herbstferien, Herbst- bis Weihnachtsferien, Weihnachts- bis Frühlingsferien und Frühlings- bis Sommerferien).
- Die Quartalshalbtage dürfen im laufenden Schuljahr zusammengefasst oder einzeln bezogen werden. Nicht eingeforderte Quartalshalbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Die Quartalshalbtage dürfen vor oder nach Ferien bezogen werden, sofern keine Prüfung, Klassen- oder Schulanlässe davon betroffen sind. Schulanlässe werden von der Schulleitung festgelegt. Zu ihnen gehören ordentliche Anlässe wie Heimattage, Kulturtag, Projekttag, Sporttag, Schulschlussfeiern und spezielle Anlässe wie Spaghettitag oder Weihnachtsspiel. Mit Klassenevents sind z.B. Exkursionen und Schulreisen gemeint. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- für eine Dispensation vom Unterricht auf Grund des nationalen Zukunftstags oder von ausserordentlichen Klassen- und Schulanlässen müssen keine Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mindestens zwei Tage vorher schriftlich über den Bezug des/der Quartalshalbtags/e (ohne Formular Urlaub).

3.2. Schnupperlehre

- Wenn immer möglich sind Schnupperlehren und Bewerbungsgespräche in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien etc.) zu absolvieren. In der 2. Klasse der Sekundarschule wird nur in Ausnahmefällen dafür Urlaub bewilligt. Im Gesuch ist unter Begründung u.a. festzuhalten, wieso dies nicht in den Schulferien möglich ist.
- Urlaubsanträge für einen Schüler der 2. Oberstufe sind an die Schulleitung zu richten, jene der 3. Oberstufe an die jeweilige Klassenlehrperson. Dazu ist das Formular „Gesuch Schnupperlehre“ spätestens eine Woche vorher einzureichen.

3.3. Zusätzliche unterrichtsfreie Tage

- Für einen Schüler kann aus folgenden wichtigen Gründen Urlaub beantragt werden:³
 - › besondere Anlässe im persönlichen Umfeld des Schülers. Hierunter fallen insbesondere familiäre Anlässe.
 - › hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - › Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen. Dies beinhaltet beispielsweise die Teilnahme an einer Choraufführung, an einem Fussballturnier, einem Wettbewerb etc.
 - › aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen. Darunter fallen zum Beispiel diesbezügliche ausserschulische Anlässe.
- Eine spezielle Regelung ist für einen Schüler möglich, wenn Geschwister die Schule in einer Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen der Kreisschule Wegenstetten-Hellikon übereinstimmen resp. sich nicht mit deren vereinbaren lassen.
- Zusätzliche unterrichtsfreie Tage von mehr als zwei Tagen Dauer, welche die bisher aufgelisteten Gründe nicht betreffen, können beantragt werden:
 - › einmal während der Kindergartenzeit
 - › einmal während der Zeit in der Primarschule
 - › einmal während des Aufenthalts in der Sekundarschule

³ Die genannten Urlaubsgründe sind nicht abschliessend.

- Bei Urlauben von mehr als 30 Unterrichtstagen müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden (unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und erteilt den Unterricht regelmässig).
- Der Bezug zusätzlicher schulfreier Tage ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit dem Formular „Gesuch Urlaub“ bei der Schulleitung zu beantragen (bei einem besonderen Anlass im persönlichen Umfeld des Schülers kann der Antrag auch innerhalb einer Tagesfrist gestellt werden).
- Die Schulleitung entscheidet über alle Gesuche um Urlaub, falls die vier Quartalshalbtage (teilweise) bereits bezogen worden sind/diese dafür nicht ausreichen oder dafür eine Dauer von mehr als zwei Unterrichtstagen gewünscht wird. Er berücksichtigt bei dieser Entscheidung die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse des Kindes (z.B. Schüler kommt im Unterricht gut mit, kann den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten).
- Gegen eine ablehnende Ferienentscheidung der Schulleitung kann innerhalb von fünf Tagen schriftlich eine beschwerdefähige Verfügung der Kreisschulkommission verlangt werden.

4. Dispensationen

- Die Schulleitung kann einen Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen oder gar von einem ganzen Fach/mehreren Fächern dispensieren, wenn seine überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.
- Solche wichtige Dispensationsgründe sind:
 - Dispensation im Zusammenhang mit der Begabtenförderung.
 - a) für einen Schüler, der Aufnahme in einem Gruppenangebot oder einem regionalen Angebot der Begabtenförderung gefunden hat. Eine Dispensation macht seine Teilnahme möglich (ohne dauernde Abwahl eines Pflichtfachs)
 - b) für einen Schüler, welche einen entsprechenden Leistungsnachweis im Bereich Sport oder Musik erbringt. Eine (Teil-)Dispensation soll Trainingsbesuche bzw. Intensivförderung o.ä. ermöglichen und/oder die Doppelbelastung Schule/Begabtenförderung verringern.
 - Dispensation im Kindergarten. Im ersten Kindergartenjahr können Kinder maximal von einem Unterrichtshalbtag pro Woche dispensiert werden.
 - Dispensation aus polizeilichen bzw. gesundheitspolizeilichen Gründen. Die Schulleitung kann beispielsweise einen Schüler, der verdächtigt wird, dass er eine Straftat begangen hat, diese aber noch nicht erhardt ist oder eine ansteckende Krankheit hat, welche Dritte gefährdet, für einen bestimmten kurzen Zeitraum vom Unterricht dispensieren.
 - Dispensation für einen Schüler mit Behinderung. Ein Schüler mit einer ausgewiesenen Behinderung kann teilweise oder gänzlich von einem Fach dispensiert werden.
 - Dispensation vom obligatorischen Fremdsprachenunterricht für einen neu zugewanderten anderssprachigen Schüler (Oberstufe). Ein solcher Schüler und deren Eltern werden durch die Klassenlehrperson umfassend über die Möglichkeiten und Konsequenzen des Aufarbeitens oder der Abwahl bzw. Dispensation vom Unterricht in Fremdsprachen informiert.
- Die Dispensation von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern dauert längstens ein Schuljahr. Rechtzeitig vor Schuljahresende ist eine Neubeurteilung der Dispensationsangelegenheit notwendig. Dabei sind die Konsequenzen für die künftige schulische und für die spätere berufliche Laufbahn zu berücksichtigen.
- Zu beachten ist, dass eine Aufnahme an eine Fach-, Informatik-, Wirtschaftsmittelschule sowie an die Gymnasien grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn ein Schüler von einem promotionswirksamen Fach dispensiert wird. Ausnahmen bilden die Dispensationen aufgrund von Begabungsförderung oder später Immigration (letzteres gilt aber nicht für die Berufsmittelschulen).

- Eltern klären diesbezügliche Anliegen frühzeitig mit der Schulleitung ab, welche für Dispensationen zuständig ist. Dispensationsanträge sind mit dem Formular „Gesuch Dispensation“ an die Schulleitung zu richten (Ausnahme: Dispensationsgesuche für den nationalen Zukunftstag, ausserordentliche Klassen- und Schulanlässe am Abend oder am Wochenende o.ä. sind der Klassenlehrperson zuzustellen und werden von dieser abgehandelt). Dort sind die notwendigen Voraussetzungen für eine Dispensation festgehalten. Zusätzlich auszufüllen und einzureichen sind das Formular „Nachweis der sportlichen Qualifikation“ (bei Begabungsförderung Sport) bzw. „Nachweis der musikalischen Qualifikation“ (bei Begabungsförderung Musik).

Gültig ab 06. Nov. 2017

Wegenstetten/Hellikon, 03. Nov. 2017

Schulleitung und Kommission
Kreisschule Wegenstetten-Hellikon